

99050026001001, 99050026001001

Vorgesehen zum Löschen - Sonn- und Feiertagsausnahmen Erteilung im Reisegewerbe

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9169266/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050026001001, 99050026001001
Leistungsbezeichnung I	Vorgesehen zum Löschen - Sonn- und Feiertagsausnahmen Erteilung im Reisegewerbe
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200), Sonderregelungen der Arbeitszeit (2030700)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 55e Abs. 2 Satz 3 Gewerbeordnung (GewO), • Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Allgemeiner Gebührentarif) Tarifstelle 11.7.9 b - VwGebV. https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55e.html https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebV+SH+Inhalts%C3%BCbersicht&psml=bssshoprod.psml&max=true https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55e.html https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebV+SH+Inhalts%C3%BCbersicht&psml=bssshoprod.psml&max=true
Teaser	Das Anbieten von Waren (Feilbieten) und gastgewerblichen Tätigkeiten im Reisegewerbe sind von der Sonn- und Feiertagsruhe ausgenommen.
Volltext	Wenn Sie ein Reisegewerbe betreiben, müssen Sie grundsätzlich die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage beachten. Eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gilt für das Anbieten (Feilbieten) von Waren sowie für gastgewerbliche Tätigkeiten im Reisegewerbe. Außerdem gelten die Ausnahmebestimmungen für selbstständige Gewerbetreibende, die andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs aufsuchen. Weitere Ausnahmen müssen auf schriftlichen Antrag durch die zuständige Behörde ausdrücklich zugelassen sein.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder ein anderes amtliches Ausweisdokument mit Passbild, • Handelsregistrauszug und

Modul	Sachverhalt
	• Reisegewerbekarte.
Voraussetzungen	
Kosten	Die Gebühr beträgt derzeit 60,00 Euro gemäß der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Unter einem Reisegewerbe versteht die Gewerbeordnung das ambulante Gewerbe, zum Beispiel Inhaber eines Marktstandes, Schausteller oder „fliegende Händler“. Ein Reisegewerbe betreiben Sie dann, wenn Sie gewerbsmäßig ohne vorhergehende Terminabsprache außerhalb Ihrer gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben Waren oder Dienstleistungen anbieten. Für den Betrieb eines Reisegewerbes benötigen Sie eine Erlaubnis, die Reisegewerbekarte.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die zuständige Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung (Ordnungsamt), in deren Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Vorgesehen zum Löschen - Sonn- und Feiertagsausnahmen Erteilung im Reisegewerbe